FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Handreichung des BUND-Landesverbands Baden-Württemberg zur Verbandsbeteiligung:

„Wie erarbeite ich eine Stellungnahme?“

1. Zum Umfang und den Zielen der Beteiligungsrechte des BUND

Die Beteiligungsrechte der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände wurden in den letzten Jahren – nicht zuletzt aufgrund der EU-Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, die Schritt für Schritt im deutschen Recht umgesetzt wurde - erheblich ausgeweitet.

Vereinfacht dargestellt bestehen heute für den BUND die folgenden Beteiligungsrechte, die jeweils zur Abgabe einer Stellungnahme mit Einwendungen, mit Anregungen und Bedenken berechtigen:

a) <u>Beteiligungsrechte bei Planungsverfahren (allgemein)</u>
- Raumordnung: Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Raumordnungsverfahren
- Bauleitplanung: Flächennutzungsplan, Bebauungsplan
- Fachplanungsverfahren (Planfeststellungsverfahren): beispielsweise Straßen- oder Eisenbahnplanung, Flurbereinigung, Gewässerausbau nach Fachgesetz
- Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, bei denen eine UVP durchzuführen ist
- Förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
- Sonstige Planverfahren mit strategischer Umweltprüfung (SUP) oder aufgrund gesetzlicher Anordnung, etwa wasserrechtliche Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung, Luftreinhalte- oder Lärmminderungspläne

b) <u>Beteiligungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz</u>
- Vorbereitung von Schutzgebietsverordnungen, Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen, Programmen zur Wiederansiedlung von Tieren, Linienbestimmungen für Straßen
- Erteilung von Befreiungen von Verboten und Geboten bei Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten
- Planfeststellungsverfahren

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Marienstraße 28 Tel. (07 11) 62 03 06-0 bund.bawue@bund.net Anerkannter Naturschutzverband
70178 Stuttgart Fax (07 11) 62 03 06-77 www.bund-bawue.de nach § 63 NatSchG

c) Beteiligungsrechte nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

- Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten bei Landschaftsschutzgebieten und bei flächenhaften Naturdenkmalen, wenn das Vorhaben zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der Erholung suchenden Bevölkerung führen kann
- Erteilung von Befreiungen von Verboten in gesetzlich geschützten Biotopen
- FFH-Verträglichkeitsprüfung und Abweichungsentscheidungen bei erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten
- Waldumwandlungen in Fällen von mehr als fünf Hektar
- Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (nur unter eingeschränkten Voraussetzungen)
- Plangenehmigungen, sofern mit dem Vorhaben ein Eingriff erfolgt, auch soweit keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist
- Eingriffe in unzerschnittene Landschaftsräume
- Verträglichkeitsprüfung für gentechnisch veränderte Organismen

Wichtiger Hinweis: Diese Übersicht soll nur einen groben Überblick über das vielfältige Spektrum der Beteiligungsrechte des BUND geben. Zu beachten ist, dass viele Beteiligungsrechte an einschränkende Bedingungen oder bestimmten Schwellenwerten gekoppelt sind. Bewusst wurde auf die Nennung der einzelnen Paragrafen der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen verzichtet.

Weiterführende Informationen:
Detaillierte rechtliche Informationen zur Thematik enthält der 75seitige Praxisleitfaden

„Beteiligungs- und Klagerechte in Umweltangelegenheiten in Baden-Württemberg – Ein Leitfaden für die Praxis“ (2015), herausgegeben vom Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) und dem Landesnaturschutzverband (LNV).

Dieser Leitfaden liegt in jeder BUND-Regionalgeschäftsstelle vor; bei Bedarf kann in der BUND-Landesgeschäftsstelle der Leitfaden in elektronischer Form angefordert werden.

Stellung der Naturschutzverbände im Beteiligungsverfahren

Anerkannte Naturschutzverbände wie der BUND haben nach der Gesetzeslage und der Rechtsprechung im Beteiligungsverfahren die Aufgabe, Defizite im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes aufzudecken und als außenstehende Sachwalter der Interessen der Natur ihren naturschutzfachlichen Sachverstand einzubringen. Als „Anwälte der Natur“ nehmen sie eine Art „Zwitterstellung“ zwischen privaten Bürgerinnen und Bürgern und den öffentlichen Institutionen ein. Sie sollen – so das Bundesverwaltungsgericht – durch die Beteiligung die Möglichkeit bekommen, „mit ihrem Sachverstand in ähnlicher Weise wie Naturschutzbehörden die Belange des Naturschutzes in das Verfahren einzubringen“. Aber die Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange.

(Verbands-) politische Ziele von Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsbeteiligung

Mit der Verbandsbeteiligung und der Erarbeitung von Stellungnahmen sind über den gesetzlichen Auftrag hinausgehend sehr unterschiedliche verbandspolitische Ziele des BUND verknüpft:

- Verhinderung der Realisierung eines Vorhabens / Abmilderung der Auswirkungen;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die negativen Auswirkungen eines Vorhabens und / oder die grundsätzlichen Anliegen des BUND;
- Aktives Eintreten für eine nachhaltige Politikwende in den Bereichen Energie, Mobilität, Landwirtschaft etc.;
- Anstöße geben für Widerstände anderer gesellschaftlicher Gruppen;
- Werbung für das eigene Engagement; Gewinnung weiterer Mitglieder und Förderer des BUND;
- Profilierung des BUND in der politischen und öffentlichen Diskussion – auch über das konkrete Vorhaben hinaus;
- Einwirken auf die Standards von planenden Behörden, Planungsbüros und Vorhabenträger - auch über das konkrete Vorhaben hinaus.

2. Grundlegende Überlegungen im Vorfeld einer Stellungnahme

Relevanz des Vorhabens klären – Entscheidung über Bearbeitung oder Nichtbearbeitung

Die Möglichkeiten zur Verbandsbeteiligung sind in den letzten Jahren vom Gesetzgeber ausgeweitet worden. Einerseits eröffnen sich damit für den BUND neue Chancen zur Mitwirkung an Planungsverfahren und zur politischen Einflussnahme. Andererseits steigen die Erwartungen, dass zu allen möglichen Vorhaben Stellungnahmen abgegeben werden sollen. Die personellen und fachlichen Kapazitäten des BUND können damit kaum Schritt halten. Notwendig ist, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Wir wollen ernst genommen werden – auch nach der Stellungnahme. Also lieber eine weniger und die dafür sehr ordentlich. Nur so können wir unseren Einfluss auf Vorhaben behalten.

In einem ersten Schritt sollten daher nach einer kurzen Sichtung der Unterlagen folgende Fragen geklärt werden:

- Wie relevant ist die Planung / das Vorhaben / der Eingriff aus ökologischer Sicht?

- Wie steht der BUND voraussichtlich grundsätzlich zu der Planung: eher zustimmend oder eher ablehnend?

- Wie groß sind die Chancen, die Planung noch positiv beeinflussen zu können?

- Wie groß ist der Kreis möglicher fachkundiger MitstreiterInnen einzuschätzen?

- Ist das Thema geeignet, die Öffentlichkeit für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu sensibilisieren und den BUND vor Ort zu stärken?

Als Ergebnis dieser Prüfung sollte eine Entscheidung über Bearbeitung oder Nichtbearbeitung stehen. Geklärt werden sollte dann auch, ob eine kurze zustimmende Stellungnahme, ggf. ergänzt um einige wenige Anregungen, ausreicht oder sich der BUND intensiver mit der Planung beschäftigen muss.

Nicht nur meckern: Wir empfehlen, auch bei weniger relevanten und unkritischen Vorhaben zumindest eine kurze zustimmende Stellungnahme abzugeben. Lob kann nicht schaden und auch Behörden freuen sich ab und zu darüber. Auch können dadurch Anknüpfungspunkte für persönliche Kontakte zu den Behörden geschaffen werden.

Um dieses Vorhaben müssen wir uns kümmern – was dann zu tun ist

Wird ein Vorhaben aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht als besonders kritisch eingestuft, beginnt die eigentliche Arbeit. In vielen Fällen bedeutet dies, sich über einen längeren Zeitraum intensiv mit dem Projekt beschäftigen zu müssen. Dies führt zu einer erheblichen zeitlichen und personellen Bindung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stellt hohe Anforderungen an die Arbeitsqualität.

Folgende Checkliste soll helfen, den Arbeitsprozess zu strukturieren und wichtige Aufgaben im Blick zu behalten:

Kräfte sammeln – Arbeit organisieren und verteilen
Zu klären ist beispielsweise:
- Welche fachkundigen Ansprechpartner / Experten / Mitstreiter gibt es innerhalb des BUND und befreundeter Umwelt- und Naturschutzverbände?
- Können befreundete externe Experten die Verbandsarbeit unterstützen?
- Müssen zusätzlich – kostenaufwändige - Fachgutachter hinzugezogen werden?

Ziel ist die Erstellung eines Arbeitsplans, wer bis wann welche Teile einer Stellungnahme bearbeitet.

Informationen beschaffen
Hier sind folgende Fragestellungen relevant:
- Wie wird die Natur durch das Vorhaben betroffen?
- Welche anderen Umweltgüter werden betroffen?
- Was ist Sinn und Zweck / Rechtfertigung des Vorhabens?

Geklärt werden können diese Fragen durch eine kritische Durchsicht der Unterlagen des Vorhabenträgers, ggf. ergänzt durch eine zusätzliche Akteneinsicht sowie durch Vor-Ort-Besichtigungen. Sinnvoll und sachdienlich könnte es auch sein, Kontakte zum Planungsträger oder an der Planung Beteiligter aufzunehmen. Im persönlichen Gespräch erschließen sich häufig neue und wichtige Aspekte für eine Stellungnahme.

Bündnispartner suchen
Folgende Bündnispartner sind denkbar:
- Naturverbundene, ökologisch orientierte Menschen.
- Vom Vorhaben betroffene Bürgerinnen und Bürger / Bürgerinitiativen.
  Aber Vorsicht: Wir müssen achtsam sein vor egoistisch motivierten „falschen Verbündeten“, die nur ihr eigenes Wohl im Blick haben und die BUND-Anliegen und Argumente nur vorschieben und für eigene Interessen missbrauchen!
- Befreundete Umwelt- und Naturschutzverbände wie NABU, LNV, Schwarzwaldverein, Naturfreunde, Schwäbischer Albverein, VCD etc.
- Naturschutzbehörden und -beauftragte (informell).
- Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte.
- Ggf. Bauernverband oder Jägerverbände.

Pressearbeit vorbereiten
Jede umfangreichere Stellungnahme sollte durch eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Wir müssen deutlich machen, wofür der BUND steht und was wir politisch erreichen wollen. Durch Pressemitteilungen oder Pressegespräche über Tätigkeiten, Aktionen oder neue Erkenntnisse sollte das Thema „am Kochen gehalten“ werden.

Finanzierungsquellen erschließen
Frühzeitig geklärt werden sollte:
- Was kann ehrenamtlich geleistet werden?
- Was bekommt man nur gegen Honorar?
- Ist eine spätere (kostenintensive) Verbandsklage gegen das Vorhaben beabsichtigt?

Ggf. sollte man sich frühzeitig um Einnahmequellen kümmern, Aktionen zur Spendensammlung starten oder Zuschüsse abfragen.

Exkurs: Frühzeitige Beteiligungsformate wie Scoping-Termin

Immer häufiger finden im Vorfeld der offiziellen Verwaltungsverfahren frühzeitige Beteiligungen statt. Bei Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist beispielsweise ein Scoping-Termin vorgesehen. Das ist eine Besprechung über Umfang und Inhalt der Unterlagen, die der Vorhabenträger für die UVP beizubringen hat. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken.

Die anerkannten Naturschutzverbände haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Scoping-Termin. Sie werden jedoch in der Regel dazu eingeladen - schon aus Eigeninteresse der Behörden und der Vorhabenträger.

Bei diesen Besprechungen geht es darum,
- Hinweise auf besonders empfindliche Flächen zu geben,
- Hinweise auf Vorkommen vom Vorhaben betroffener Arten zu geben,
- auf zu erwartende Konflikte mit Schutzgütern hinzuweisen,
- Vorschläge für Variantenuntersuchungen zu machen (Vorhabenalternativen, Trassenvarianten etc.).

Erhebungen, die der Gutachter durchführt, müssen wir nicht selber machen. Es kann allerdings nicht schaden, die Ergebnisse der Gutachten mit eigenen Erhebungen zu vergleichen und stichprobenweise Kontrollen durchzuführen.

Der Scoping-Termin findet in einem frühen Verfahrensstadium statt, wenn noch nicht zu viel Geld ausgegeben wurde und der Gesichtsverlust bei einem Ausstieg noch nicht zu groß ist. Das verbessert die Chancen, ein Eingriffsprojekt durch Aufzeigen (oder Auftürmen) hoher Hürden beim Scoping-Termin zu verhindern.

Erfahrungsgemäß lohnt es sich, bei solchen frühzeitigen Beteiligungen im Vorfeld der offiziellen Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Die „alten BUND-Hasen“ der Verbandsbeteiligung haben bei Scoping-Terminen oder vergleichbaren frühzeitigen Besprechungen wohl mehr Eingriffsprojekte verhindert als später durch Stellungnahmen oder der Teilnahme an Erörterungsterminen.

3. Inhaltliche Anforderungen an Stellungnahmen

Jedes Vorhaben und jede Planung ist höchst unterschiedlich und greift in sehr verschiedene Umweltgüter ein. Es ist daher nicht möglich, in diesem Leitfaden eine allgemeingültige „Musterstellungnahme“ aufzunehmen, die auf alle Gegebenheiten anwendbar ist. Wir müssen uns beschränken auf die Darstellung einiger allgemeingültiger Grundregeln für die Ausgestaltung von Stellungnahmen, auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze und auf einen möglichen groben Gliederungsansatz.

Grundregeln für die Ausgestaltung von Stellungnahmen

Unabhängig vom jeweiligen konkreten Vorhaben lassen sich folgende allgemeingültige Grundregeln für die inhaltliche Ausgestaltung von Einwendungen und Stellungnahmen aufstellen:

- Unsichere Angaben und Vermutungen müssen soweit wie möglich untermauert werden durch Fotos, Augenzeugenberichte etc.

- Wichtig ist eine Tatsachenbasis für die angestellten Vermutungen, sogenannte „tatsächliche Anhaltspunkte“.

- Die Stellungnahme sollte in einer sachlichen Ausdrucksweise erfolgen. Eine Polemik verbietet sich, da sie letztlich dem Ansehen und der öffentlichen Reputation des BUND schadet.

- Bitte keine „Pauschal“- oder „Standard“-Einwendungen verwenden, sondern stets auf die konkrete Situation vor Ort eingehen – und dies so detailliert wie möglich. Pauschale Einwendungen können aus politischen Gründen eine sinnvolle und öffentlichkeitswirksame Ergänzung sein; sie ersetzen aber nicht die Arbeit im Detail.

- Wenn Informationen in den Antragsunterlagen fehlen: Bitte frühestmöglich einfordern und darauf hinweisen, dass man sich aufgrund der noch fehlenden Informationen vorbehält, die Stellungnahme noch zu ergänzen. Wichtig ist, nicht mit der Abgabe einer Stellungnahme abzuwarten, sondern bereits das vorzutragen, was anhand der vorliegenden Informationen vorgetragen werden kann.

- Bei Stellungnahmen zu besonders strittigen Vorhaben, bei denen eine spätere Verbandsklage angestrebt wird, ist eine besonders gründliche Auseinandersetzung mit den Planungsunterlagen und den rechtlichen Vorgaben erforderlich. Bitte in diesen Fällen unbedingt auch die zuständige BUND-Regionalgeschäftsstelle und die BUND-Landesgeschäftsstelle einbeziehen. Ggf. sollte dann schon bereits im Verwaltungsverfahren eine rechtliche Beratung ins Auge gefasst werden.

Möglicher Aufbau einer Stellungnahme

Eine Stellungnahme könnte exemplarisch wie folgt aufgebaut sein:

a) Schilderung der aus Sicht des BUND wesentlichen Problemstellungen, dabei
    - Bezug herstellen zur umweltpolitischen Problematik wie etwa Flächenverbrauch, Klimaschutz oder Luftreinhaltung
    - Hervorheben der wesentlichen konkreten Folgen / Eingriffe / Nachteile
    - begründete Hinterfragung von Bedarf oder Standort
    - auch bei Ablehnung eines Projektes Vorschläge äußern, wie die Planung verbessert und die Eingriffe minimiert werden können

b) Darstellung von vorhandenen Defiziten in den Antragsunterlagen sowie offenen Fragen

c) Benennung und Bewertung der betroffenen Schutzgüter von Natur und Umwelt, dabei
   - besonderes Augenmerk auch auf das Kompensationskonzept richten:
     - Eingriffsbilanzierung und –bewertung vollständig und schlüssig?
     - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgereizt?
     - Ausgleich und Ersatz nachvollziehbar berechnet?
     - Kompensationsmaßnahmen sinnvoll?
     - falls kein zweckmäßiger Ausgleich vor Ort möglich ist: Können wir eines unserer „alten Lieblingsprojekte“ als Ersatzmaßnahme anbringen?
   - Besonders im Detaillierungsgrad auf die folgenden rechtlichen Anforderungen achten

d) Darstellung der eigenen „Abwägungsentscheidung“

Anforderungen der Rechtsprechung an den Detaillierungsgrad von Einwendungen

Bei Stellungnahmen von anerkannten Naturschutzvereinigungen wird aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis eine umfangreichere und tiefergehende Darstellung gefordert als von Privatpersonen. Die Rechtsprechung verlangt, dass seitens der beteiligten Verbände eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material unter natur- und umweltschutzfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen ist. Konkret hat das Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Urteilen dabei u.a. die folgenden Vorgaben entwickelt:

- In den Stellungnahmen muss genannt werden, welches Schutzgut durch das jeweilige Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm drohen. Insbesondere sind Bestandsinformationen zu Natur und Umwelt (Tier- und Pflanzenarten, hydrogeologische Situation, Luftbelastung, absehbare Folgen des Vorhabens) von Nöten.

- Auch die räumliche Zuordnung eines Vorkommens betroffener Arten oder einer Beeinträchtigung von Schutzgütern ist zu spezifizieren, wenn sie sich nicht ohne weiteres von selbst versteht.

- Bei den Anforderungen, die an eine Stellungnahme gestellt werden, sind auch die Unterlagen der Vorhabenträger zu berücksichtigen. Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger erfolgte Begutachtung und fachliche Bewertung ausgearbeitet ist, umso intensiver muss auch die Auseinandersetzung der Verbände mit dem vorhandenen Material ausfallen.

- Aus der Stellungnahme muss insgesamt dem Vorhabenträger und der entscheidenden Behörde hinreichend deutlich werden, aus welchen Gründen nach Auffassung des beteiligten Verbandes zu welchen im Einzelnen zu behandelnden Fragen weiterer Untersuchungsbedarf besteht oder einer Wertung nicht gefolgt werden kann.

4. Formale Anforderungen an Stellungnahmen

Wenn BUND-Gruppen ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen, müssen die Stellungnahmen den formalen Anforderungen, die in den Gesetzen und von den Gerichten vorgegeben sind, entsprechen. Die wichtigsten formalen Anforderungen sind:

Schriftlich

Einwendungen müssen innerhalb der Stellungnahmefrist nach öffentlicher Bekanntmachung oder dem offiziellen Anschreiben an den BUND schriftlich und eigenhändig unterschrieben bei den in der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Anschreiben angegebenen Stellen eingehen. Dies kann postalisch oder per Boten erfolgen. Ebenso kann die unterzeichnete Stellungnahme per Fax übermittelt werden – bitte aber dann den Faxnachweis aufbewahren.

Eine Übermittlung per E-Mail reicht nicht aus. Ausnahme: Wenn die zuständigen Stellen ausdrücklich dazu auffordern, die Stellungnahme zusätzlich auch oder ausschließlich per Mail zu übersenden.

Im Namen des BUND-Landesverbands

Stellungnahmen müssen bei Verfahren, hinsichtlich derer ein späterer Klagewille nicht auszuschließen ist, immer auch im Namen und im Auftrag des gesetzlich anerkannten BUND-Landesverbands Baden-Württemberg abgegeben werden. Denn klageberechtigt ist später nur die anerkannte Vereinigung selbst – also der BUND-Landesverband Baden-Württemberg -, nicht deren rechtlich nicht selbstständigen Untergruppierungen wie Regionalverbände, Kreis- und Ortsgruppen.

Formulierungsvorschlag: „Diese Stellungnahme erfolgt ausdrücklich auch im Namen und im Auftrag des gesetzlich anerkannten BUND-Landesverbands Baden-Württemberg e.V.“.

Ansonsten kann die Stellungnahme auf Briefbogen der BUND-Untergliederung mit vollständiger Angabe insbesondere der Adresse der Verbandsgliederung sowie der Benennung der Funktion des/der Unterzeichnenden verschickt werden.

Innerhalb der gesetzlichen Fristen

Die Stellungnahmen müssen innerhalb der Stellungnahmefrist nach öffentlicher Bekanntmachung bei den in der öffentlichen Bekanntmachung oder dem offiziellen Anschreiben an den BUND angegebenen Stellen eingehen. Im Regelfall betragen die Fristen in Planfeststellungsverfahren und bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zwei Wochen nach Ablauf des Auslegungszeitraums für die Antragsunterlagen von einem Monat (also 1 Monat plus 2 Wochen); bei Bebauungsplänen während der einmonatigen öffentlichen Auslegung. Aber keine Regel ist ohne Ausnahme. Bei besonders komplexen Vorhaben und Verfahren oder auch bei einfachen Planänderungen oder Planergänzungen sind abweichende Fristen möglich. Maßgebend ist immer die in der öffentlichen Bekanntmachung oder im offiziellen Anschreiben an den BUND genannte Frist!

Vorsicht ist geboten bei Fristverlängerungen. Zwar können die zuständigen Stellen auf Antrag des BUND längere Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme einräumen, sie sind dazu aber keineswegs rechtlich verpflichtet. Auch berechtigen diese verspäteten Stellungnahmen dann nicht mehr zur Klage.

In dieser Handreichung wurden die Inhalte mehrerer Seminare und Veröffentlichungen des Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR) zur Verbandsbeteiligung sowie BUND-interne Erfahrungen und Vorträge ausgewertet und zusammengefasst. Redaktionsstand ist Herbst 2016.